

Antworten von Frau Niewald auf die Fragen von Frau Röder zu Top 10
Planung der Tagesbetreuung zum Kindergartenjahr 2021/2022

Drucksachen Nr.: 0597/2020-2025

An den Vorsitzenden des Beirates für Behindertenfragen

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren,

gerne beantworte ich Ihnen die Nachfragen zur Planung der Tagesbetreuung zum Kindergartenjahr 2021/2022.

Für jedes Kind, welches einen Regelplatz in einer Kindertageseinrichtung hat und welches eine bestehende oder eine drohende Behinderung hat oder bei dem im Laufe des Kita-Jahres eine solche festgestellt wird, können Leistungen zur Förderung von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen beim LWL beantragt werden.

Die Anträge auf Gewährung der Leistungen sind vom Träger einer Kindertageseinrichtung über das örtliche Jugendamt beim LWL zu stellen. Zur Antragstellung gehören die ärztliche Stellungnahme, soweit vorhanden weitere diagnostische Unterlagen, die Teilhabe- und Förderplanung der Kindertageseinrichtung, die Stellungnahme des Jugendamtes, ob und inwieweit die Rahmenbedingungen der Förderung mit der Jugendhilfeplanung in Einklang steht, und die Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten. Bei der erstmaligen Antragstellung eines Trägers auf Gewährung der Leistungen ist eine inklusionspädagogische Konzeption vorzulegen, die Bestandteil der Einrichtungskonzeption ist.

Sobald der LWL die Leistungsvoraussetzungen festgestellt hat, erfolgt ein Leistungsbescheid, in dem der Leistungszeitraum festgelegt wird, der in der Regel bis zum Eintritt in die Schule reicht.

Der Träger erhält für das Kind, rückwirkend ab Aufnahmedatum des Kindes in der Kita, eine erhöhte KiBiz-Pauschale vom Jugendamt, ergänzt um die mit Leistungsbescheid bewilligte Basisleistung I des LWL.

Darüber hinaus kann der Träger - bei einem außergewöhnlich hohem Teilhabe- und Förderbedarf - zusätzliche individuelle heilpädagogische Leistungen beim LWL über das Jugendamt beantragen. Bewilligt werden kann eine die Basisleistung I ergänzende Leistung (zusätzliche Fachkraftstunden in der Gruppe) und/oder eine individuelle kindbezogene Leistung durch eine qualifizierte Kraft in Form von zusätzlichen Fördereinheiten (face to face).

Seit Einführung des BTHG gibt es keine Beschränkung mehr in der Anzahl der Inklusionskinder in einer Kindertageseinrichtung. Auch zurückgestellte Schulkinder mit bestehender oder drohender Behinderung können nun Leistungen des LWL erhalten.

Mit den vom LWL bewilligten Mitteln werden qualifizierte zusätzliche Fachkräfte eingesetzt. Je nach Anzahl der Kinder mit bestehender oder drohenden Behinderung in einer Kindertageseinrichtung sind unterschiedliche Fachkraftstunden (FKS) seitens des Trägers vorzuhalten (siehe auch Anhang zu Ziffer 1 „Herleitung der landeseinheitlichen Basisleistung I“ zur Anlage B.4 des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX).

Dadurch, dass die Anzahl der Kinder mit bestehender oder drohender Behinderung im Laufe eines Kita-Jahres stetig steigt, kann eine genaue Zahl der in über 200 Bielefelder Kindertageseinrichtungen tätigen zusätzlichen Fachkräfte und deren Fachkraftstunden nicht beziffert werden.

Sollten Eltern bei Ihnen bzgl. eines Inklusionsplatzes nachfragen, können Sie sehr gerne die Erreichbarkeiten von meinen Kolleginnen und mir aus dem Bereich der Betriebskostenförderung (510.12) und auch des Kollegen und der Kolleginnen aus dem Bereich Little Bird (510.12) weitergeben.

Mit freundlichen Grüßen

I.A.

Nancy Niewald



Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister

Amt für Jugend und Familie - Jugendamt - | 510.1

Verwaltung

Neues Rathaus

Niederwall 23, 33602 Bielefeld

Web: www.bielefeld.de

E-Mail: jugendamt@bielefeld.de

Nancy Niewald

4. OG / Flur F / Zimmer F405a

Tel.: +49(521)51-2219

Fax: +49(521)51-2021

E-Mail: Nancy.niewald@bielefeld.de